

**KODA-Wahlvorstand
im Bistum Aachen
c/o Verwaltungszentrum Aachen
Eupener Straße 142
52066 Aachen**

W A H L V O R S C H L A G

für die Wahl

**der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
aus der Diözese Aachen in die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen 2026**

Achtung: Der Wahlvorschlag muss spätestens am 6.03.2026 beim Wahlvorstand eingegangen sein. Zur Fristwahrung reicht der Eingang in Textform (z.B. eingescannt per E-Mail)

**Jede/r nach § 5 Absatz 4 KODA-Ordnung wahlvorschlagsberechtigte
Mitarbeiter/in kann Wahlvorschläge machen!**

Dieser Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein.

-
1. Gemäß § 6 der Regional-KODA-Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen wird als Kandidat/in folgende Person vorgeschlagen:

Name, Vorname:

**Straße,
Hausnummer:**

PLZ, Wohnort:

**ausgeübte
Tätigkeit:**

**Name der
beschäftigenden
Einrichtung:**

**Name des
Dienstgebers:**

- 2 Ich, der/die vorstehende Vorgeschlagene, stimme meiner Benennung zu und erkläre, dass ich die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 5 Absatz 3 KODA-Ordnung¹ erfülle. Ich bin insbesondere nicht Mitglied eines Kirchenvorstands oder eines anderen Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist (vgl. § 3 Abs. 2 Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO). Ich bin bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten

3. Die Unterzeichner dieses Wahlvorschlages unter a) und b) erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie die Voraussetzungen für die Wahlvorschlagsberechtigung im Sinne des § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung² erfüllen.

a) Für den Wahlvorschlag zeichnet:

Name, Vorname: _____

Name der Einrichtung: _____

Name des Dienstgebers: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

¹ § 5 Abs. 3 KODA-Ordnung lautet:
„Wählbar sind die Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO, die am Tag der Wahlversammlung (§ 8 Regional-KODA-Wahlordnung) das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und bei denen Absatz 4 Satz 2 ihrer Wahlberechtigung nicht entgegensteht. Nicht wählbar sind:
a) Auszubildende im Sinne der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse,
b) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikumsverhältnisse,
c) Auszubildende im Sinne der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung), sowie
d) Studierende im Sinne der Ordnungen für Studierende in ausbildungsintegrierten und praxisintegrierten dualen Studiengängen.“

² § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung lautet:
„Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO, die am Tag der Wahlversammlung (§ 8 Regional-KODA-Wahlordnung) seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen. Nicht wahlvorschlagsberechtigt sind Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO,
1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
2. deren Arbeitsverhältnis am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge ruht,
3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.
Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) bis d) genannten Personengruppen.“

b) Den Wahlvorschlag unterstützen:

(mindestens 10 weitere Unterschriften von wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern/innen)

Nr.	Name, Vorname	Einrichtung	Dienstgeber	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				